

Bräuer-Zeitung.

Offizielles Organ des Zentralverbandes deutscher Brauereiarbeiter und verwandter Berufsgenossen
und Publikationsorgan des Schweizerischen Brauereiarbeiterverbandes.

Nr. 30.

Das Blatt erscheint wöchentlich am Freitag.
Redaktion und Expedition: Hannover, Münzstraße 5.

Hannover, 27. Juli 1906.

Verleger u. verantw. Redakteur: Fr. Krieg, Hannover.
Druck von Meißner & Co., Hannover.

16. Jahrg.

Verkürzung der Arbeitszeit!

Die Sklavenhalter früherer Zeiten kannten den Wert ihrer Sklaven, ihr Tod war ein Verlust, ihre Krankheit für sie eine Vermögensschädigung. Der gesunde, kräftige Leibeigene hatte einen hohen Marktwert, der Kranke war umsonst zu teuer. — Auch für den modernen Kapitalismus hat der Arbeiter eine Bedeutung, so lange er gesunde Muskeln besitzt, aber auch nur so lange; sobald Gesundheit und Kraft nicht mehr vorhanden sind, so ist die Sache für den Kapitalismus sehr leicht beglichen, aber nicht auf Kosten seines Vermögens, sondern auf die des Arbeiters. Die Frage, welchen Einfluß haben Arbeit, Genuß und Ruhe auf unseren Körper, ist von hoher Wichtigkeit, denn diese hängt mit unserem körperlichen Wohlbefinden eng zusammen. Die Arbeit ist als ein Mittel zur Veredelung, als ein Schutz gegen körperlichen, geistigen und sittlichen Verfall der Völker vom ethischen Standpunkt aus betrachtet worden, aber es kommt doch stets darauf an, wie die Arbeit beschaffen ist, welche damit gemeint ist.

Nach physiologischen Begriffen unterliegt jedes organische Wesen einem bestimmten Gesetz, welches die Entwicklung und Funktionen seiner Organe regelt — dem Gesetz der Arbeit; diesem Gesetz stellt sich ein anderes zur Seite — das Gesetz der Erhaltung. Wenn nun die normale Arbeit die Organe entwickelt und die Kräfte steigert, so wird bei übermäßiger Arbeit ganz selbstverständlich ein Zustand der Erschöpfung herbeigeführt, welcher zum Wiedererlangen der Kräfte eine bestimmte Ruhezeit erfordert. Die Dauer der Arbeitszeit und die Dauer der Ruhe müssen sich ausgleichen, ebenso wie körperliche und geistige Arbeit in einer gewissen Wechselwirkung mit einander stehen sollen, wenn der Mensch sich wohl befinden soll. Alle Organe des Körpers verkümmern bei mangelnder Uebung und Bewegung, ebenso wie sie sich bei ausreichender Tätigkeit vervollkommen.

Was die geistige Arbeit für die Entwicklung des Gehirns ist, das ist die körperliche Arbeit für den Gesamtorganismus. Um den Einfluß der körperlichen Arbeit auf den Organismus zu begreifen, müssen wir kurz das Wesen des Stoffwechsels betrachten. Bei jeder Bewegung des Körpers wird ein Teil der Gewebe, aus welchem der Körper besteht, zerstört, wird Nerven- und Muskelfsubstanz verbraucht. Was der Zerstörung in unserem Körper anheimgefallen ist, wird für ihn verderblich, wenn es nicht herausgeschafft werden kann. Dieses geschieht, indem die in die Lunge eingedrungene Sauerstoffluft diese Stoffe und Gewebeschladen — wie die Gelehrten sagen — in Gestalt von Wasser- und Kohlenäure entfernt. Im ähnlicher Weise entfernt die Haut diese Fremdstoffe, in anderer Weise die Nieren und der Mastdarm. Ebenso müssen dem Körper wieder neue Ernährungstoffe zugeführt werden. So findet in unserem Körper ununterbrochen ein Verbrauch von alten und Ersatz von neuen Körpergeweben, ein Niederreißen und Aufbauen, ein steter Wechsel des Stoffes statt. So lange der Stoffwechsel normal von staten geht, sind wir gesund. Die Muskelarbeit, die Bewegung hat deshalb den bedeutendsten Einfluß auf die fortwährende Erneuerung des Körpers, den Stoffwechsel; in gewissen Grenzen ausgeübt, dient sie zur Entwicklung unseres Körpers, zur Regelung der Funktionen des menschlichen Organismus. Der Trieb zur Bewegung ist dem Menschen ebenso natürlich, wie der Trieb zum Essen und Trinken. Der Mensch muß die körperlichen und geistigen Kräfte in gleichem Maße üben, ebenso wie der Bewegung und Anstrengung die Ruhe folgen muß. Die Natur selbst macht uns darauf aufmerksam, wann die Ruhepausen eintreten sollen, indem wir ermüden, wenn unsere Kräfte zur Genüge erschöpft sind.

Arbeit und Ruhe bedingen einander, und es ist unmöglich, diese Naturgesetze zu mißachten, ohne den gesundheitswidrigen Einflüssen der Erschöpfung anheimzufallen. Krankheit und Sickness sind die Folgen. Die Ueberanstrengung führt zur nervösen Erregbarkeit und zur körperlichen und geistigen Schwäche. Das Gefühl der Niedrigkeit und Abspannung, welches sich einstellt, wenn der Organismus Ruhe nötig hat und sich derselben nicht hingeben kann, erfordert dann, wenn die Arbeit fortgesetzt werden muß, den Gebrauch von Erregungsmitteln, und bald wird die Benutzung derselben ein unüberwindliches Bedürfnis. Man kann mit Recht behaupten, daß das Uebermaß von Arbeit und der Mangel einer entsprechenden Ruhe die Hauptursachen der Krankheiten und auch der Laster sind, welche die Menschen verheeren.

Es ist nicht zu bestreiten, daß die physische Kraft von der geistigen abhängt, und daß nichts dem gesamten Wohlsein zuträglicher ist, als die Abwechslung und Verschiedenartigkeit der Beschäftigung. Dies ist das beste Mittel, welches den verschiedenen Nerven- und Gehirnzellen gestattet, sich in vollkommener Arbeitskraft zu erhalten und welches uns zu dem von den sozialen Physiologen anerkannten und für uns so wichtigen Schlaf führt, daß der Schlaf dem zivilisierten Menschen als Erholung nicht genügt, sondern daß der Mensch, wenn er sich im Besitz der Vollkraft seiner

geistigen und körperlichen Fähigkeiten erhalten und nicht zugrunde gehen will, mit der Arbeit um den Genuß resp. Vergnügen wechseln muß. Derjenige, der sich diesem Naturgesetz entzieht oder entziehen muß, sinkt herab und der Stumpfheit tötet in ihm alle Empfindungen und Fähigkeiten, welche für jeden die wahre Zivilisation erfordert. Um diese einfachen, so natürlichen und gebieterischen Gesetze beobachten zu können, ist es notwendig, die Tagesstunden in die dieser Beobachtung entsprechenden Bedingungen zu teilen, und diese den Naturgesetzen entsprechenden Forderungen heißen: 8 Stunden Arbeit, 8 Stunden Genuß und 8 Stunden Ruhe; nur dann können wir unsere Bestimmung als Mensch gerecht werden.

„Nach Feierabend“.

Eine Mahnung an Arbeiter und Arbeiterfrauen.

Unter diesem Titel behandelt „T.“ im „Bismarck“ die verschiedenartige Ausbeutung der Arbeiter durch Unternehmer, Vater Staat mit direkten und indirekten Steuern, Hausbesitzer, Zwischenhändler, Lotteriespiel, Schwindeltrankentassen, welcher wir vor kurzem in der „Bräuer-Zeitung“ auch gedacht haben, und sagt dann fort: Heute seien nun die Arbeiter und die Arbeiterfrauen auf eine ganz besondere Blüte am Baume der Wohlfahrt für die Arbeiter“ dringend aufmerksam gemacht.

Seit dem Jahre 1899 erscheint in Leipzig die Wochenschrift „Nach Feierabend“. Sie ist im Besitze eines Herrn Bernhard Meyer in Leipzig; jedes Wochenheft kostet jetzt 20 Pfennig; früher war es billiger. Der Inhalt des Blattes kümmert sich hier weniger; er ist nicht besser und nicht schlechter als der von Dutzenden anderen bürgerlichen Wochenschriften: Humoresken ohne Geist und wirklichen Humor, Sensationsbilder, die den Anschein erwecken, als ob sie Maßnahmen nach der Natur darstellen, die aber reine Phantasieprodukte sind, dazu allerlei kleinere oder größere Artikel allgemeinen Inhalts und allerlei Mißzellen. Was dem Arbeiter zunächst zu wissen nötig ist, die politischen und wirtschaftlichen Emanzipationskämpfe seiner Klassengenossen, die Unterdrückungsmaßnahmen durch Staat und Kapital, die Betätigung der Klassenjustiz, die Siege und die Niederlagen der um ihr Recht ringenden Arbeiterbrüder — das alles sucht der Arbeiter in der Wochenschrift „Nach Feierabend“ vergeblich. Aber das, was gefehlt, soll dem Blatte gar nicht zum besonderen Vorwurf gemacht werden, ein Tor nur sucht Feigen auf Dornen.

Der Grund für die dringende Warnung vor dem Wochenblatte ist ein anderer. Das Blatt gehört nämlich zu denen, die unter dem Vorzeichen, dem Arbeiter bzw. dessen Angehörigen ganz außerordentliche Vergünstigungen bei Tod und Invalidität infolge Unfalls gewähren zu wollen, einen Abonnentenkreis anzuwerben wissen, den sie durch ihren Inhalt niemals erlangen würden. Zurzeit verspricht das Blatt folgende Prämien:

- 1500 Mk. bei Tod oder Genußinvalidität infolge Unfalls,
- 50—100 Mk. bei teilweiser Invalidität infolge Unfalls,
- 40—100 Mk. Sterbegeld nach 1—3-jährigen Abonnement.

Noch vor einem Vierteljahre betrugen die Entschädigungssummen nur 1000 Mk. bzw. 30 bis 300 Mk. Die Kritik, die inzwischen das Unternehmen in Arbeiterblättern gefunden hat, und die daraufhin erfolgte Abonnentenflucht hat Herrn Bernhard Meyer in Leipzig veranlaßt, den Lockvogel noch besser zu vergolden. Er kann das ohne Schaden; denn für ihn bleibt, wie bewiesen werden wird, noch übrig genug des Geldes übrig, das die Abonnenten für ihn aufbringen.

Das Gefährliche des Unternehmens für die Arbeiter liegt darin, daß der Arbeiter beim Durchlesen der umfangreichen Versicherungsbedingungen viel mehr in der Hand zu haben glaubt, als er wirklich hat. Sein Auge fasset an den Worten „Tod durch Unfall“, „Genußinvalidität durch Unfall“, „teilweise Invalidität“, „Sterbegeld“ etc.; er vergißt die Vorbehalte, Einschränkungen und Bedingungen zu berücksichtigen, die nachher in den Einzelbestimmungen niedergelegt sind und die den Anlaß geben, daß Tausende von Abonnenten Ansprüche an Entschädigung erheben, die bei genauerem Zusehen gar nicht berechtigt sind und darum zurückgewiesen werden, ohne daß der sich enttäuscht fühlende Abonnent dagegen mit Erfolg nachhaken werden könnte. Es sei also ausdrücklich festgestellt, daß „Nach Feierabend“ nichts verspricht, was er nicht auch hält. Wohl aber legen die Abonnenten in das lockende Ausschauungsgeld viel mehr hinein, als drin liegt. So wird von den meisten der § 6 der Versicherungsbedingungen außer acht gelassen, welcher ausdrücklich besagt:

Nicht versicherungspflichtig sind Todes- oder Invaliditätsfälle, veranlaßt bzw. herbeigeführt durch... — innere Erkrankung, Krampf, Schwindel, Schlag- oder epileptische Anfälle, beziehungsweise deren Folgen (1), Bruchleiden, Bitterungsleiden, Sonnenstich, Operationen, welche durch Erkrankung von Organen notwendig geworden, Unfälle, welche von den verletzten Personen veranlaßt, bzw. herbeigeführt sind durch grobe Fahrlässigkeit oder durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Nichtbeachten der für den Schutz von Leben und Gesundheit bestehenden polizeilichen und gesetzlichen Vorschriften.

Der famose Paragraph geht noch weiter. Aber das Besagte genügt. Rechnet man hierzu die in den anderen zehn Paragraphen niedergelegten Verknüpfungen über die dreitägige Anmeldefrist der Unfälle, deren Nichtbeachtung jeden Anspruch verwirkt, über den regelmäßigen Bezug der Geste, für den allein der Abonnent verantwortlich ist, nicht etwa der ihn bedienende Kolporteur, über die Erklärung des Begriffs „Unfall“ in § 3 usw. usw., so kommt der Abonnent dahinter, daß er im Grunde nichts weiter in der Hand hat, als eine schillernde Seifenblase, für die er 20 Pf. pro Woche ausgibt.

Aber das Allerbeste ist, daß Herr Bernhard Meyer in Leipzig nicht die allermindeste Bürgschaft gibt, wie lange er seine Zeitschrift herauszugeben gedenkt. Wenn Herr Meyer sein Schicksal im Erdenreife hat, was natürlich das Ziel seines ganzen „gemeinnützigen Unternehmens“ ist, dann kündigt er einfach in der nächsten Nummer des Blattes an, es sei die letzte, und dann müssen sich die Vertriebsleute den Mund waschen. Selbst wenn sie zehn Jahre lang oder noch länger Abonnenten gewesen sind, erhalten sie keinen Pfennig; alle ihre Ansprüche sind in diesem Augenblicke erloschen. — Wer dieses Unkraut nicht

glauben will, lese nur die §§ 10 und 11 aufmerksam durch; er wird dann erfahren, daß er keine lebende Laube in der Hand hält, wie er vielleicht meint, sondern eine Leberziege Matte.

Ueber die Rechtslage muß sich jeder Abonnent klar sein, wenn er nicht nach vieljährigem, gebildigem Zahnen und Zahnen das Nachsehen haben will.

Doch nicht nur über diese rechtliche Seite des prahlend als Wohlthäter der Arbeiter sich anpreisenden Unternehmens muß jeder klar sein, von ebenso großem Interesse ist die geschäftliche, die finanzielle Seite.

Die Wochenschrift „Nach Feierabend“ bräutet sich, eine halbe Million Abonnenten zu besitzen. Leider ist anzunehmen, daß er hierbei nicht schwindelt. Es gibt also in Deutschland eine halbe Million erwachsener Personen, in der übergroßen Mehrzahl Arbeiter, die sorglos genug sind, ihr gutes Geld für eine so fragwürdige Sache hinzugeben! Dann stellt sich aber der geschäftliche Teil des Unternehmens wie folgt:

Jeder Abonnent zahlt jährlich Mk. 10,40, ergibt bei einer halben Million Abonnenten eine Einnahme von jährlich Mk. 5.200.000 (fünf Millionen und zweimal hunderttausend Mark). Dazu kommt noch eine Einnahme von schätzungsweise Mark 200.000 bis 300.000, vielleicht noch wesentlich mehr, da eine einzige durchgehende Zeile in der sehr kleinen Nonpareil-Schrift Mk. 10 bis 16 kostet und das Blatt jetzt in jeder Nummer etwa drei Seiten Inserate aufweist. — Die Herstellungskosten jedes Blattes sind bei der ungeheuren Auflage auf allerhöchstens zwei Pfennig zu berechnen für Satz, Papier, Druck, Klebung und Honorare. Das macht jährlich insgesamt eine halbe Million Mark aus, so daß zunächst volle fünf Millionen Mark übrig bleiben. In diese reißt von Arbeitern jedes Jahr jetzt aufgebracht riesensumme, von der die verhältnismäßig nur geringen Vertriebskosten abgehen, teilen sich Herr Bernhard Meyer in Leipzig, die Buchhändler in den einzelnen Orten, denen der Vertrieb übertragen ist, und die Kolporteurs, die neue Abonnenten zu werben und die angeworbenen zu bedienen haben. Nur ein ganz kleiner Teil wird an getötete oder invalide Abonnenten zurückgezahlt. In der neuesten Nummer der Wochenschrift wird nämlich mitgeteilt, daß seit Bestehen der Versicherung bis jetzt an tödlich verunglückte oder invalide gewordene Abonnenten insgesamt nur 1042 Mk., 50 Mark gezahlt worden sind. Nur ein wenig mehr als eine einzige Million! Der Unternehmer Bernhard Meyer prunkt natürlich mächtig mit dieser Summe, deren Geringfügigkeit erst erkannt wird, wenn man den jährlichen Rohgewinn von fünf Millionen dagegen hält. Das zu tun unterläßt natürlich Herr Meyer häufig. Er glaubt, die gezahlte Entschädigungssumme von einer Million seit Bestehen der Versicherung blende die Arbeiter und die Arbeiterfrauen so vollständig, daß sie, wie vor vierhundert Jahren die Leute zu Teyfels Ablasskästen, schnell zum nächsten „Feierabend“-Kolporteur laufen, um nur ja nicht zu spät zu kommen und des unendlichen Glückes teilhaftig zu werden, ein Scherlein beitragen zum Millionengewinn des Herrn Bernhard Meyer in Leipzig, der erst unter dem 14. Juni 1906 wieder, wie er frohlockend veröffentlicht, eine Viertelmillion Mark bei der Leipziger Bank für die Sterbeversicherung „hinterlegen“ konnte. Der Mann hat's dazu! Die Abonnenten bringen's ihm vielfach ein.

Wie Herr Meyer die Buchhändler und Kolporteurs an dem Gewinnaufschlag läßt, darüber gab eine dieser Tage in Halle stattgehabte Gerichtsverhandlung netten Aufschluß. Ein Kolporteur hatte einem anderen eine Abonnentin abgetrieben und war deshalb wegen Betrugs und unlauteren Wettbewerbs angeklagt. Dabei kamen recht hübsche Toilettengespräche zur Sprache. Jeder Kolporteur erhält für jeden neugeworbenen Abonnenten eine Mark Belohnung, Provision genannt. Dann erhält der Buchhändler, von dem der Kolporteur seine Nummern bezieht, fortlaufend für jeden Abonnenten jährlich drei Mark. Wieviel dann jeder Kolporteur noch für jede einzelne dem Abonnenten zutragene Nummer erhält, wurde leider nicht ergründet, doch soll sich diese Gebühr auf zwei bis drei Pfennig belaufen, so daß der Abonnent von der „Versicherungssumme“ von 10,40 Mk. jährlich die volle Hälfte an Buchhändler und Kolporteur abgibt, die bei diesem reichlichen Gewinn natürlich den Abonnentensang auf ihren „Feierabend“ mit einem Eifer betreiben, der nichts zu wünschen übrig läßt. — Herr Bernhard Meyer weiß recht wohl, warum er seinen Helfershelfern so reichlichen Verdienst zulassen läßt. Nicht er bezahlt es, sondern die Abonnenten. Für ihn bleibt noch übrig genug vom Gewinne übrig, wie die obige, unausföhrliche Berechnung lehrt. Mit feurigen Zungen reden die Kolporteurs den Abonnenten vor, wieviel Geld und Unglück durch ihren „Feierabend“ schon aus Arbeiterfamilien gebannt worden sei, und bisher haben sie auch leider genug Gläubige gefunden. Von den Abertaufenden, die nichts erhalten haben, obwohl sie Ansprüche zu haben glaubten, reden die Kolporteurs nicht.

Zahrelang ist das Treiben der „Feierabend“-Leute verborgen geblieben. Neuerdings haben sich mehrere Arbeiterblätter eingehender mit der Sache beschäftigt. Das hat die begriffliche Witze des Herrn Bernhard Meyer in Leipzig erregt. Unter Königsberger Parteiblatt hat er verlagst; dem Fortschritt-Parteiblatt hat er einen Widerruf ausgedrückt, zu dem es sich leider bequemt hat. Den stärksten Groll entlud aber Herr Bernhard Meyer in Leipzig gegen das „Halle'sche Volksblatt“, das ihm am herzlichsten an die Rippen gefühlt hatte. Er veröffentlichte in seinem „Feierabend“ eine reichlich halbseitige Erklärung unter der Ueberschrift „Arbeiterfreundlichkeit eines Arbeiterblattes“.

Der Herr besaß also die Dreistigkeit, eine Warnung vor seinem Unternehmen als Verleumdung der Arbeiterfreundlichkeit hinzustellen. Zu der Erklärung wird die berechtigte Kritik darauf zurückgeführt, daß „dem armen Kolporteur, der bei Wind und Wetter sich draußen herumjählt, das saure verdiente Brot“ nicht verdünnt wird. Ferner sei das „Halle'sche Volksblatt“ den bei Herstellung der Wochenschrift beschäftigten Arbeitern, „Siegern, Druckern, Fäherern, Packern, Speditoren, Papierfabrikarbeitern, Farbenfabrikarbeitern, Maschinenfabrikarbeitern usw. usw.“ in den Rücken gefallen. Und schließlich wird gesagt, die Sozialdemokratie wolle den „Feierabend“ nur verdrängen, um für die eigene Presse Platz zu machen, die dem Arbeiter im Fall einer Verunglückung nicht einen roten Heller spendet“. Zuletzt werden die Abonnenten, die kuppig geworden sind, noch in Schrecken versetzt durch den Hinweis, schon mancher Abonnent sei ausgetreten und bald darauf verunglückt, so daß er das Nachsehen gehabt habe.

Herr Bernhard Meyer in Leipzig versteht den Rummel. Nur täuscht er sich in den Arbeitern und Arbeiterfrauen. Nachdem diese werden eingesehen haben, wie es mit der ganzen famosen „Versicherung“ bestellt ist und daß sie viel weniger sich verdienen, als viel mehr Herr Bernhard Meyer in Leipzig, der durch ihre Ersparnisse zum Millionär wird, werden sie wissen, was

Die sich und ihrer Familie schuldig sind. Jede beliebige Unfall-Versicherung gewährt unter den gleichen einschränkenden Versicherungsbedingungen für eine viel geringere jährliche Zahlung dieselben und noch höhere Entschädigungen, denn sie brauchen nicht die Hälfte an Buchhändler und Kolporteur abzugeben, die mit dem Versicherungspreis absolut nichts zu tun haben. Mögen diese Leute Arbeiter schrecken und vertrieben; dabei verdienen sie zwar nicht so viel, denn der Verkaufspreis unserer Schriften entspricht dem Herstellungspreis. Es ist nicht wie beim „Feierabend“, daß ein Wert von zwei Pfennige mit zwanzig Pfennige bezahlt werden muß.

Herr Bernhard Meyer gibt in der neuesten Nummer seiner ihn reich machenden Zeitschrift der Hoffnung Ausdruck, aus der halben Million Abonnenten möge bald eine ganze Million werden, „trotz der kühnen Anfeindungen, trotz der Verleumdungen und Lügen, mit denen es verfolgt wird.“ Wenn Herr Bernhard Meyer in Leipzig auch vorstehende Darstellungen von den Verleumdungen und Lügen zählt, mag er sie widerlegen. Wir versprechen ihm, daß wir selbst Abonnenten auf seinen „Feierabend“ werden, wenn ihm das gelingt. Vor allem mag er, wie es jede Verlesung tut, mal eine Jahresbilanz über Einnahme und Ausgabe veröffentlichen. Solange er das nicht tut, ist jede Entgegnung Leeres Geschwätz.

Unsere Generalschlichter aber eruchen wir, diesem Artikel die weitestgehende Verbreitung zu verschaffen, damit nach unseren Kräften wenigstens ein Teil der Ausbeutung der Arbeiter durch das „wohlthätige“ Kapital nach Kräften ein Ende gemacht wird.

Der Tarifvertrag der schweizerischen Brauereiarbeiter

ist nun zwischen dem Verbande Schweizer Brauereiarbeiter, dem ungefähr 70 Brauereien angehören, und dem Verband der Lebens- und Gewerkschaften der Schweiz am 28. Juni abgeschlossen worden, und trat am 1. Juli 1906 in Kraft. Die wesentlichsten Bestimmungen sind folgende:

Arbeitszeit. Für sämtliche Arbeiter, mit Ausnahme des Fahrpersonals, d. h. die beim Jahrdienst außerhalb der Brauerei beschäftigten Arbeiter, beträgt die tägliche Arbeitszeit 10 Stunden, in Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von mehr als 10 000 Hektolitern während der Wintermonate (1. Oktober bis 31. März) 9 Stunden, in einer Schichtdauer von 12 zusammenhängenden Stunden.

Maschinenisten und Heizer haben eine Schichtdauer von 12 Stunden, innerhalb welcher 2 Stunden Pausen je nach den dringlichen Verhältnissen zugebilligt werden.

Der Minimallohn beträgt pro Woche:

	im Jahre	im Jahre	im Jahre	im Jahre
	1.	2.	3.	4.
1. für Brauer, Mälzer, Küfer, Maschinenisten	39	40	41	42
2. für Bierfahrer, die beständig fahren, Heizer und ständig angelernte Handwerker, die in ihrem Berufe arbeiten	36	37	38	39
3. für Hälfsarbeiter	27	28	29	30
4. für Brauerknechte und Leute unter 18 Jahren	18	20	—	—

Für Maschinenisten und Heizer ist die Arbeit, welche schichtweise an Sommer- und Feiertagen verrichtet wird, sowie der Zuschlag für Nachtarbeit im Wochenlohn inbegriffen.

Wenn arbeitsunfähige Maschinenisten oder Heizer außerhalb ihrer Schichtdauer, Sommer- oder Feiertags, oder Nachts zu arbeiten haben, ist denselben diese Arbeit extra mit dem vereinbarten Zuschlag zu bezahlen.

Für Bierfahrer ist der Stadtdienst und das Fahren an Sommer- und Feiertagen voramittags, sowie das Fahren am Mittag und Abend dieser Tage im Wochenlohn inbegriffen.

Arbeiter, die zurzeit mehr als den Minimallohn beziehen, darf der bisherige Lohn nicht gekürzt werden.

Sämtliche Brauereien verpflichten sich, auf je 2500 Hektoliter Ausstoß auf Grundlage des jeweils abgelaufenen Geschäftsjahres — gemäß Deklaration des Brauereiverbandes — einen gelehrten Brauer, Küfer oder Mälzer (bzw. einen mit dem für Brauer, Küfer und Mälzer festgesetzten Minimallohn angestellten Hälfsarbeiter) zu beschäftigen.

Lehrlinge. Auf fünf gelehrte Brauer soll nicht mehr als ein Lehrling beschäftigt werden; in Brauereien, die nur bis zu vier Brauer beschäftigen, darf ein Lehrling angestellt werden.

Die Schicht beträgt zwei Jahre, in Brauereien mit Mälzerei drei Jahre.

Ueberzeit- und Nachtarbeit. Ueberzeit- und Nachtarbeit (letztere in den Monaten Juni, Juli und August von abends 7 Uhr bis morgens 5 Uhr, in den übrigen Monaten von abends 7 Uhr bis morgens 6 Uhr) werden mit 25 Prozent Zuschlag vergütet. Diese Vergütung bezieht sich jedoch, gemäß § 1, nicht auf das Fahrpersonals.

Nicht als Nachtarbeit in diesem Sinne gilt die Arbeit der Maschinenisten und Heizer, die im regelmäßigen kontinuierlichen Betrieb beschäftigt sind und nachts zu verrichten ist.

Sonntagsarbeit. An Sonntagen und Vorabenden von gesetzlichen Feiertagen wird gemäß dem Sonntagsruhegesetz nur 9 Stunden gearbeitet; die Arbeit, auch das Bierfahren, nach 9 Uhr abends beendet sein; ausgenommen ist hiervon nur die Arbeit des Fahrpersonals und Expedienten, sowie die Expeditions- und Mälzereiarbeit.

Von der Zeit vom 1. Mai bis 30. September darf jedoch die Stunde von 5—6 Uhr abends noch zum Reinigen und Füllen der Klärsaar und Transportgefäße verwendet werden.

Diese Arbeitszeit sowohl als auch die ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung geleistete 10. Stunde ist als Ueberzeit zu bezahlen.

Sonntagsarbeit. Die Sonntagsarbeit ist auf das Notwendigste zu beschränken und mit 50 Prozent Zuschlag zu bezahlen.

Dieser Zuschlag findet keine Anwendung auf die in § 2 erwähnte Sonntagsarbeit der Bierfahrer und der sonstig Schichtarbeitenden Maschinenisten und Heizer, dagegen wird von Mälzern geleistete Sonntagsarbeit extra bezahlt, aber nur mit 25 Prozent Zuschlag.

An Sommer- und gesetzlichen Feiertagen muß, vorbehaltlich einer behördlichen Bewilligung, pünktlich Expeditionsarbeit um 12 Uhr beendet sein.

Feiertagsfeier, die von den Kantonsverwaltungen als gesetzliche Feiertage bezeichnet sind, werden dem Wochenlohn nicht in Abzug gebracht, und an denselben dementsprechend geleistete Arbeit nicht als Sonntagsarbeit betrachtet, wobei extra bezahlt.

An gesetzlichen Feiertagen wird nach Bedürfnis gearbeitet, der Arbeitsanfall aber in Abzug gebracht.

Für jeden Arbeiter soll mindestens je der zweite Sonntag frei sein.

Sonderlohn. Sonderlohn ist aufs Notwendigste zu beschränken und mit 5 Fr. pro Sonntagsleistung zu bezahlen.

Urlaub. In Brauereien mit einem Ausstoß von mehr als 10 000 Hektolitern erhalten die Arbeiter nach 1 Jahr Aufenthalt im gleichen Betrieb 2 Tage und nach 2 Jahren 4 Tage Urlaub ohne Lohnabzug.

In Brauereien mit einem jährlichen Ausstoß von 10 000 Hektolitern oder weniger ist die Erteilung von Urlaub den Brauereileitungen freigestellt.

Bei Militärdienst erhalten in sämtlichen Brauereien inländische Arbeiter 50 Prozent des Lohnes bis auf die Dauer von 18 Tagen pro Jahr. Diese Bestimmung gilt nicht auf den Kriegszustand.

Wer krank wegen Betriebsunfällen oder Militärdienst mehr als 14 Tage Arbeit vermissen hat, hat im gleichen Jahr keinen Anspruch mehr auf Urlaub.

Unfall. Während Unfall erhalten die Arbeiter den Arbeitslohn gemäß Gesetz. Die Unfallprämien werden ausschließlich von den Brauereien getragen.

Kost soll außerhalb der Brauerei genommen werden.

Am 1. Mai ist bis morgens 9 Uhr ohne Vormittagspause zu arbeiten, es sind jedoch auch die für den Weiterbetrieb unerlässlichen Arbeiten zu verrichten. Die Arbeit bis 9 Uhr morgens ist im Wochenlohn inbegriffen, Arbeit nach 9 Uhr wird als gewöhnliche Arbeit extra bezahlt.

Das Kündigungsrecht steht außer den Prinzipalen und Direktoren nur denjenigen Vorgesetzten zu, welche auch Personal engagieren.

Arbeiterkommission. Alle in der Brauerei beschäftigten Arbeiter wählen aus ihrer Mitte alljährlich eine Arbeiterkommission, in der alle Arbeiterkategorien vertreten sein sollen. Es soll kein Unterschied gemacht werden, ob die Gewählten organisierte oder nicht organisierte Arbeiter sind.

Aufgabe dieser Kommission ist es, etwaige Wünsche und Beschwerden der Arbeiter der Brauereileitung vorzutragen.

Die Verhandlung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer soll gegenseitig eine anständige und höfliche sein.

Das Vereinsrecht ist jedem Arbeiter in vollem Umfang gewährleistet. Es darf aber auch im Geschäft auf die Arbeiter keinerlei Zwang zum Eintritt in irgend eine Organisation ausgeübt werden.

Schiedsgericht. Die vertragsschließenden Verbände sind jederzeit bereit, über ernstliche Konflikte miteinander zu unterhandeln. Wenn sich die Verbände über Konflikte unter sich nicht verständigen können, soll ein von beiden Teilen in gleicher Weise zusammengelegtes Schiedsgericht mit einem unparteiischen Obmann endgültig entscheiden.

Wenn ein Mitglied des Verbandes schweizerischer Brauereiarbeiter, das sich an die Bestimmungen dieser Vereinbarungen hält, während der Vertragsdauer gehen oder offen boykottiert werden sollte, und das in der Vereinbarung vorgesehene Schiedsgericht das Bestehen eines unberechtigten Boykotts konstatiert, dann kann der Verband schweizerischer Brauereiarbeiter den Vertrag als gebrochen erklären.

Der Vertrag gilt bis zum 1. Oktober 1909 und kann erstmals am 1. April 1909 auf 1. Oktober 1909 verlängert werden.

Ein großer Teil der von uns aufgestellten Forderungen mußte fallen gelassen werden, wie die Regelung der Arbeitszeit der Bierfahrer, die Vergütung der ersten acht Tage bei Krankheit, Festsetzung eines Mindestlohnes für Lehrlinge, Erstellung von Bade- und Wascheinrichtungen, und der Arbeitsnachweis. Ein anderer Teil wurde sehr stark reduziert, wie die Bestimmung: Brauerarbeit, der Urlaub, Hausstrafe und Kost, Logis usw.

Mögen die Schweizer Brauereiarbeiter aus der nun abgeschlossenen Bewegung die Lehre ziehen, daß ihre Hauptaufgabe bis zum Ablauf des Tarifs der bessere Ausbau der Organisation und Ansammlung eines der Mitgliederzahl entsprechenden Kampffonds sein muß, dann werden wir nach drei Jahren eine Vereinbarung abschließen, in der kein Unterschied zwischen Groß- und Kleinbrauerei gemacht wird und in der auch die diesmal zurückgestellten Wünsche berücksichtigt werden.

Braumeister Garbisch in Neu-Kruppin.

Wir haben in der Nummer 24 der „Brauer-Zeitung“ von einem Akt des Terrorismus des Braumeisters Garbisch in der Brauerei Schönebeck in Neu-Kruppin berichtet, der mit einer — jagen wir — prophig-einstufigen Art ins Werk gesetzt wurde, wie es uns bisher noch kaum vorgekommen ist. Auf eingereichte Forderungen seitens des Vertreters des Brauereiarbeiterverbandes am 12. Mai erfolgte ganz ungeniert an die organisierten Arbeiter der Brauerei die Aufforderung seitens des Braumeisters zum Austritt aus dem Verband, wiederfalls sie gekündigt würden. Bis zum 30. Mai wollte der Braumeister den Entschluß haben. An diesem Tage machte ihn ein Vertreter des Verbandes auf das Ungehörliche dieses Verhaltens aufmerksam und erklärte ihm, daß wir uns diesen Gewaltstreik denn doch nicht gefallen lassen würden; G. blieb dabei, er wolle mal sehen, ob die Leute lieber im Verbande blieben oder in seiner Brauerei; er wolle nicht, daß noch ein dritter in seinem Betriebe mitreden dürfe, das wäre durch den Tarifabschluß der Fall, die Organisation der Arbeiter erkenne er nicht an. Am selben Tage wurde schon einigen organisierten Kollegen definitiv gekündigt und am anderen Tage kündigte er den übrigen zum Mittwoch, den 6. Juni, worauf die Arbeiter am 2. Juni die Arbeit niederlegten. Ueber das Bier der Brauerei wurde in Neu-Kruppin wie in Berlin der Boykott verhängt, was den Braumeister Garbisch zu Erklärungen in Zeitungen und in einem Flugblatt veranlaßte, womit wir uns heute hier beschäftigen wollen.

Es würde vollkommen genügen, das Flugblatt in seiner ganzen Größe hier abzufragen, ohne jeden Kommentar, um den Braumeister, der mit der Berechtigung wie mit der Logik und auch der Wahrheit gleichgültig auf sehr gespanntem Fuße zu stehen scheint, zu charakterisieren, und damit auch zugleich seine Handlungsweise. Den Gemüß müssen wir uns leider der Länge des Flugblattes wegen verjagen, wir wollen deshalb nur die — funderbaren Ansichten, die Widersprüche und Unwahrheiten in demselben kennzeichnen.

Braumeister Garbisch erklärt: Die Arbeitsverhältnisse sind durchaus geregelt. Gleich hinterher erzählt er selbst, daß die Arbeitszeit von morgens 5 Uhr bis abends 7 Uhr dauert mit 2 1/2 Stunden Pausen, und „daß außer dieser Zeit Arbeiten im Brauereibetrieb vorzukommen, ist bekannt.“ Also 11 1/2 stündige Arbeitszeit, und außer dieser Zeit wird selbstverständlich auch noch gearbeitet — das nennt Herr Garbisch „durchaus geregelte Arbeitsverhältnisse“? Herr Garbisch hat Ursache zu lernen, die Arbeitszeit besser einzurichten und länger zu gestalten, wie anderswo auch.

Die Arbeiter außer der Zeit werden wie Ueberstunden mit 25 Pf. bezahlt; die Sonntagsarbeit war auf das äußerste beschränkt und wurde entsprechend vergütet, erklärt Herr Garbisch. Alles nicht wahr! Daß Herr Garbisch aber noch mit 25 Pf. Ueberstundenbezahlung glänzt reumuntern zu können, das legt viel Sonntagsarbeiten alle drei Stunden, verrichtet werden soll ausschließlich ungeschickliche Arbeiter, bezahlt wurde dafür nichts! Herr Garbisch hat auch hier noch zu lernen, wie man Arbeiter an Sonntagen „aufs äußerste beschränkt“ und wie man sie „entsprechend vergütet.“

Herr Garbisch behauptet, daß die mit 25 Pf. bezahlten Ueberstunden bereitwillig geleistet wurden. Alles nicht wahr! Herr Garbisch beruft sich auf das „langjährige gute Zusammenarbeiten“ zwischen ihm und den Arbeitern. Davon wissen die Arbeiter nichts!

Herr Garbisch erklärt weiter: „Die Arbeit (in der Brauerei) ist nicht ungesund als andere Arbeit. Die Verbandsleitung wird keinen Fall nachweisen können, in dem der Brauereibetrieb Ursache dauernder Erkrankungen gewesen ist.“ Man würde versucht annehmen, daß der Herr hinter dem Rücken sein Leben gesündigt oder aber überhaupt noch nicht wirklich gearbeitet hat. Dagegen auf diese von einer pyramidalen Unterminierung beruhenden Behauptung einzugehen, wollen wir ihn im Urteil des Vorsitzenden des Deutschen Braumeister- und Malzmeister-Bundes über diese Frage vor Augen führen. Dieser spricht in einem Birkular:

Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, daß der Brauereibetrieb — wenn auch jetzt nicht mehr in dem Maße wie früher — ein schwerer ist. Durch harte Arbeit in wechselnder Temperatur, in Kälte und Hitze, werden auch die härtesten Jünglinge leider nur zu schnell abgemüht, und nur zu oft tritt dann dem Brauer das traurige Los, daß er, noch lange nicht im vorgerückten Alter lebend, rheumatisches oder gichtisches und arbeitsunfähig geworden ist.“

Das auf die Braumeister zutrifft, die früher diese Arbeit ausüben konnten, trifft doch in weit größerem Maße auf die Brauereiarbeiter überhaupt zu, die dauernd unter diesen ungesunden

Arbeitsbedingungen arbeiten müssen. Sollte das Herr Garbisch nicht begreifen?

Herr Garbisch nennt die Forderung unausführbar, besonders den Arbeitslohn um 5/4 Uhr. Allerdings, für jemand, für dem die Schlampererei Mode ist, der seine Arbeiter von früh 5 bis abends 7 Uhr krutern läßt, mag es unmöglich sein, eine geregelte Arbeitszeit in kürzerer Zeit einzuführen. Das beweist aber doch nur, daß Herr Garbisch dies nicht versteht, und nicht, daß es unausführbar ist; denn warum gehts denn wo anders! Und die übrigen Forderungen sollen auch unausführbar sein, wo in anderen ebenso kleinen Betrieben dieselben schon durchgeführt sind? Herr Garbisch erklärt, die älteren Brauer und Arbeiter erhalten 85—110 Mk. monatlich, die übrigen begannen mit einem Wochenlohn von 16 Mk. Gefordert wurde für Brauer und Maschinenisten 24—28 Mk. pro Woche, für Arbeiter 20—24 Mk., für Bierfahrer 18 Mk. neben den bisherigen Entlohnungen. Ist das unausführbar oder ist dieses etwa zu viel? Beunruhigt sich Herr Garbisch damit? Man lese aber den folgenden Widerspruch:

Die organisierten Arbeiter, von denen mir verschiedene erklärten, sie seien durch Zwang zum Beitritt veranlaßt worden, kündigten mir den Streik und Boykott an.“

Herr Garbisch merkt offenbar diesen klaffenden Widerspruch gar nicht.

Unwahr ist die Behauptung des Herrn Garbisch, daß die Unorganisierten belästigt und bedrängt wurden; unwahr ist, daß er mit den Verbandsmitgliedern eine Einteilung versucht hat und diese mit ihm nicht verhandeln wollten; unwahr ist, daß der Verbandsvertreter mit Drohungen aller Art die Forderungen durchsetzen wollte;

unwahr ist, daß die Verbandsmitglieder ihn mit Streik und Boykott bedroht haben und daß er sie deshalb entlassen hat.

Wahrheit ist, daß Herr Garbisch, nachdem die Forderung des Verbandes eingelaufen war, den Verbandsmitgliedern erklärte: entweder raus aus dem Verband oder aus dem Betrieb! Das Koalitionsrecht der Arbeiter ist ihnen gesetzlich gewährleistet; in der unterfressensten Weise glaubte ihnen dieses Herr Garbisch nehmen zu können, und als die Arbeiter sich dieses nicht gefallen ließen, kündigte er sie, und da sie deshalb vor Ablauf der Kündigungsfrist Verteidigung ihres gesetzlichen Rechts die Arbeit niederlegten, erklärt Herr Garbisch, „daß gar kein Grund zu einem Streik vorlag“, daß es „sich lediglich um eine sozialdemokratische Machtprobe“ handele, um „den von der sozialdemokratischen Partei zu dem Zwecke, ihre Machtbefugnisse hier zu vergrößern, vom Zaune gebrochene Streik“. Herr Garbisch muß auf ein sehr einfältiges Publikum spekulieren, was er hier schreibt, ist nicht nur der höhere Lohn, es ist auch unehrlich. Und wie zur Selbstverherrlichung schreibt dieser Terrorist noch:

„Das ist die Freiheit der Sozialdemokratie, das ist ihre Achtung vor dem Staatsbürgerrecht des Einzelnen, ihn zu zwingen, seine persönliche Freiheit aufzugeben. Die Unterdrückung der persönlichen Freiheit heißt dann, die Manneswürde wahren.“

Das Porträt stimmt auffallend, nur ist es das des Herrn Braumeisters Garbisch aus Neuenhoppin.

Besserer Vorteil der Brauerei aus der von Herrn Garbisch injizierten Machtfraße, aus dem von ihm vom Zaune gebrochene Streik erwachsen wird, wird ja die Zukunft lehren.

Kurz wollen wir noch mitteilen, daß wie immer so auch hier die „Bundeszzeitung“ die Interessen der Arbeiter in ihrer Manier „berührt“, sie nennt die Forderung der Arbeiter unverkennbar, ohne daß sie von Bundes-Schmidt-Magdeburg reflektiert worden wäre.

Tarifverträge. — Lohnbewegungen.

† Zugung nach Simmerberg, Ottobrunen, Geimelkirch (Mügeln), Neumarkt (Ob.-Pfalz) und Brauerei Mousel, Luxemburg, ist fernzuhalten!

Brauereien.

† Dortmund. Tarifvertrag der „Glück auf“-Brauerei, abgeschlossen mit dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Die Arbeitszeit für die im inneren Betrieb beschäftigten Arbeiter, als Brauer, Handwerker, Hälfsarbeiter, beträgt 9 1/4 Stunden, von morgens 6 bis 5 1/4 Uhr, inkl. 1/2 Stunde Frühstück, 1 1/2 Stunden Mittag.

Für Bierfahrer von morgens 6 bis abends 7 Uhr.

Die Arbeitszeit für Maschinenisten und Heizer beträgt 7 1/2 Stunden pro Woche.

Ueberstunden sind so viel wie möglich zu vermeiden, in dringenden Fällen geleistete Ueberstunden sind mit 50 Pf. pro Stunde zu vergüten.

Sonntagsarbeit darf nur in beschränktem Maße stattfinden (Wartungsarbeiten) und ist die Stunde mit 50 Pf. zu bezahlen.

Die Sonntags-Du Jour der Brauer und Bierfahrer, wenn solche erforderlich ist, dauert 10 Stunden inkl. 2 Stunden Pausen und wird mit 4,50 Mk. vergütet.

An jedem dritten Sonntag hat ein Drittel der Bierfahrer ganz frei, die übrigen haben Pferde und Gespür zu pugen.

Wenn Bierfahrer außer Pferde- und Gespürpugen noch andere Arbeit verrichten müssen, wird die Stunde mit 50 Pf. vergütet.

Die Wochenentags-Du Jour kommt in Wegfall.

Löhne. Die Zahlung der Löhne erfolgt am Freitag während der Arbeitszeit — die Woche zu 6 Tagen gerechnet, gesetzliche Feiertage stehen den Sonntagen gleich — und werden wie folgt festgelegt:

Brauer, Maschinenisten 28 Mk., steigend jedes halbe Jahr um 1 Mk. bis zum Höchstlohn von 32 Mk.;

Heizer, Bierfahrer 26 Mk., steigend wie oben bis 30 Mk.

Hälfsarbeiter 24 Mk., steigend wie oben bis 28 Mk.

Falls Hälfsarbeiter im Betriebe dauernd die Arbeit eines Brauers verrichten, erhalten sie auch den für diese Kategorie festgesetzten Lohn.

Sonntags-Ueberstunden im Maschinenraum werden mit Tageslohn bezahlt, bei teilweiser Beschäftigung wird die Stunde mit 50 Pf. vergütet.

Spezial-Ueberstunden bleiben wie bisher der Regelung der Betriebsleitung überlassen.

Allgemeine Bestimmungen. Abhaltungen durch Termine bei Gericht, Kontrollveranlassungen, familiäre Vorankommnisse bis zu 1 Tag, militärische Übungen bis zu 14 Tagen werden vom Lohn nicht in Abzug gebracht. Bei ärztlich nachgewiesener Krankheit wird für die Dauer von 14 Tagen die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld vergütet.

Als Hausstrafe soll nur gutes Bier, wie solches zum Ausstoß gelangt, verabfolgt werden.

Die Aufenthaltsräume, sowie Bade-, Wasch-, Trocken- und Umkleeräume werden der Zahl der Arbeiter entsprechend eingerichtet und sind stets in sauberem Zustande zu erhalten.

Vorstehende Vereinbarungen treten mit dem 1. Juni 1906 in Kraft, haben Rückwirkung auf die Beschäftigungsdauer und Vertragsdauer bis 1. Juni 1908.

Dortmund, den 15. Juni 1906.

† Dortmund. Tarifvertrag der Brauerei Heinrich Schaur, abgeschlossen mit dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter, im Auszug veröffentlicht.

Arbeitszeit, ausschließlich der Bierfahrer, 10 Stunden in 12stündiger Präsenzzeit.

Wochenlöhne, zahlbar während der Arbeitszeit: für Brauer bei der Einteilung 22 Mk., steigend halbjährlich pro Woche um 50 Pf. bis 25 Mk.;

Die Arbeit an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen soll im Höchstenfall zwei Stunden nicht überschreiten.

Die Sonntags-Du jour sowie Sonntagsbarren werden mit 4 M. bezahlt.

Lohnabhängige finden nicht statt, wenn ein Arbeitnehmer an seiner Dienstleistung verhindert wird durch familiäre Vorkommnisse.

Bei militärischen Übungen werden die ersten 14 Tage nicht abgezogen.

Bei Krankheitsfällen werden in den ersten 3 Wochen die gesetzlichen Krankengeldbegütige vom Geschäft einbezogen und dem Arbeitnehmer der volle Lohn ansbezahlt.

Urlaub erhalten alle 1 Jahr im Betriebe Beschäftigten drei Tage unter Fortgenährung des Lohnes.

Für genügende Waschl- und Badebelegenheit sowie für ausreichende Trockenräume wird Sorge getragen.

Hausstrunk für Mälzer, solange die Kampagne dauert, 7 Liter, Arbeiter im inneren Betriebe 6 Liter, Bierfahrer 3 Liter gutes Bier.

Ueber alle Differenzen aus dem Vertrage verhandelt erstens eine Kommission der Arbeiter des Betriebes, zweitens ein Vertreter des Brauereiarbeiterverbandes.

Tariffdauer vom 1. August 1906 auf 2 Jahre.

Dorndorf, den 9. Juli 1906.

† Ludenwalde. Tarifvertrag der Brauereien H. Quinter, F. Fährndrich und Paulold u. Güter mit dem Zentralverband deutscher Brauereiarbeiter.

Arbeitszeit im Sommer von 5-6 Uhr mit 3 Stunden, im Winter von 6-6 Uhr mit 2 Stunden Pausen.

Lohn für Brauer und Böttcher bei der Einstellung 23 M., steigend halbjährlich um 50 Pf. bis 26 M.;

Lohn für Hilfsarbeiter, sofern welche beschäftigt werden, bei der Einstellung 18 M., steigend wie oben bis 21 M.

Ueberstunden werden Sonn- und Wochentags mit 50 Pf. pro Stunde vergütet.

Für genügende Waschl-, Trocken- und Aufenthaltsgellegenheit wird gesorgt.

In Krankheitsfällen erhalten 1/2 Jahr im Betriebe Tätige während der ersten 14 Tage die Differenz zwischen Lohn- und Krankengeld vergütet.

Freies Koalitionsrecht, Urlaub zur Ausübung eines Ehrenamtes oder im Verbandsinteresse wird gewährt.

Rücktrittsfrist unter halbjähriger Tätigkeit keine, von 1/2 bis 1 Jahr 8 Tage, über 1 Jahr 14 Tage.

Differenzen werden, wenn mit dem Personal keine Einigung erzielt wird, endgültig durch den Brauereiarbeiterverband erledigt.

Tariffdauer vom 1. Mai 1906 bis 30. Juni 1908.

Ludenwalde, den 25. April 1906.

Außer der Lohnaufbesserung für alle Kollegen wurde die Arbeitszeit während des Winters um eine Stunde verkürzt.

Verschiedene Bestimmungen sind neu. Der Brauereiarbeiterverband ist vollinhaltig anerkannt.

Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

Ueberstunden sind natürlich zu vermeiden, in dringenden Fällen wird die Stunde mit 50 Pf. vergütet.

Sonntagsarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden, dringende Arbeit als Ueberstunden zu betrachten und demgemäß zu vergüten.

Sonntagsüberstunden im Maschinenraum werden mit 4 M. vergütet.

Sonntagsdu jour der Brauer wird mit 4 M., für Bierfahrer mit 3 M. bezahlt.

Außer der Du jour wird für Bierfahrer am Sonntag der halbe Tag mit 2 M., der ganze Tag mit 3 M. vergütet.

Jeden dritten Sonntag muß ein Drittel der Bierfahrer ganz frei haben.

Allgemeine Bestimmungen. Der § 616 des Bürgerlichen Gesetzbuches findet in der Weise Anerkennung, daß bei familiären Vorkommnissen, als Geburten, Sterbefällen usw., bis zu einem Tag, militärischen Übungen bis zu 14 Tagen der Lohn voll, bei ärztlich nachgewiesener Krankheit die Differenz zwischen Lohn und Krankengeld auf die Dauer von 3 Wochen bezahlt wird.

Für Errichtung heizbarer Kuchentheke, Umkleide-, Trocken-, Waschl- und Badeeinrichtung wird genügend Sorge getragen.

Anna i. Weßf., den 7. Juni 1906.

† Witten. In der letzten Versammlung wurde nach Entgegennahme des Berichtes vom Verbandstag zur Lohnbewegung in der Witterer Brauerei mitgeteilt, daß Herr Mellingshaus nur 25 Mark pro Woche bewilligt hat.

Die Kollegen erklärten sich damit einverstanden, wenn die neuangelegten Kollegen ebenso bezahlt werden und wenn bis 1. Oktober 1 M. und bis 1. April 2 M. zugelegt werden.

Es ist dieses dem Gewerkschaftsstellvertreter übergeben worden und hoffen wir, daß Herr W. diese geringfügige Forderung bewilligt. Ein Kollege ließ sich aufnehmen.

Apfelweinkellerei.

† Frankfurt a. Main. Für die Kollegen in der Apfelweinkellerei Freieisen wurde eine Lohnaufbesserung von 50 Pf. pro Woche erzielt.

Die Kollegen erklärten sich damit einverstanden, wenn die neuangelegten Kollegen ebenso bezahlt werden und wenn bis 1. Oktober 1 M. und bis 1. April 2 M. zugelegt werden.

Es ist dieses dem Gewerkschaftsstellvertreter übergeben worden und hoffen wir, daß Herr W. diese geringfügige Forderung bewilligt. Ein Kollege ließ sich aufnehmen.

Korrespondenzen.

Altenburg. Am 15. Juli fand im „Lied“ eine gutbesuchte Versammlung statt.

Nach Erledigung der ersten Punkte gab der Kassierer den Kassienbericht vom 2. Quartal bekannt.

Die Einnahme betrug 273,60 M., die Ausgabe 58,55 M., so konnten 215,05 M. an die Hauptkasse abgehandelt werden.

Die Mitgliederzahl betrug am Schluß des Quartals 105 und ist dies ein Zuwachs von annähernd 60 Mitgliedern im Jahre, ein sehr erfreulicher Erfolg.

Die Kollegen erklärten sich damit einverstanden, wenn die neuangelegten Kollegen ebenso bezahlt werden und wenn bis 1. Oktober 1 M. und bis 1. April 2 M. zugelegt werden.

Es ist dieses dem Gewerkschaftsstellvertreter übergeben worden und hoffen wir, daß Herr W. diese geringfügige Forderung bewilligt. Ein Kollege ließ sich aufnehmen.

Augustburg. (Das Ländelei.) Seit Jahrhunderten feiern die hiesigen Bierbrauer alljährlich ihr sogen. Ländelei, ein Jungfräulein, der angeblich sich noch von der Zeit des Bischofs Ulrich auf den heutigen Tag erhalten hat.

Nach anderen glaubwürdigen Feststellungen ist aber dieses Festkommen, wie fast alle diese jänkischen Schauspieler, viel neueren Datums.

Dieses Fest, das stets an einem Montag, dieses Jahr am 30. Juli, abgehalten wird, besteht aus einem Umzug der Brauereigebäude zu Wagen und einem darauffolgenden Ball.

Die nun die hiesigen bürgerlichen Zeitungen schreiben, ist die Gefahr vorhanden, daß das Fest heuer zum letzten Male stattfindet, da die großen Beschneider, die damit verbunden sind, von der ohnehin geschwächten Vereinigung des Brauereiarbeitervereins der Brauer ohne die Hilfe der Brauereibesitzer nicht mehr gebracht werden können.

Arbeitszeit im Sommer von 5-6 Uhr mit 3 Stunden, im Winter von 6-6 Uhr mit 2 Stunden Pausen.

Lohn für Brauer und Böttcher bei der Einstellung 23 M., steigend halbjährlich um 50 Pf. bis 26 M.;

Lohn für Hilfsarbeiter, sofern welche beschäftigt werden, bei der Einstellung 18 M., steigend wie oben bis 21 M.

Ueberstunden werden Sonn- und Wochentags mit 50 Pf. pro Stunde vergütet.

Für genügende Waschl-, Trocken- und Aufenthaltsgellegenheit wird gesorgt.

In Krankheitsfällen erhalten 1/2 Jahr im Betriebe Tätige während der ersten 14 Tage die Differenz zwischen Lohn- und Krankengeld vergütet.

Freies Koalitionsrecht, Urlaub zur Ausübung eines Ehrenamtes oder im Verbandsinteresse wird gewährt.

Rücktrittsfrist unter halbjähriger Tätigkeit keine, von 1/2 bis 1 Jahr 8 Tage, über 1 Jahr 14 Tage.

Differenzen werden, wenn mit dem Personal keine Einigung erzielt wird, endgültig durch den Brauereiarbeiterverband erledigt.

Tariffdauer vom 1. Mai 1906 bis 30. Juni 1908.

Ludenwalde, den 25. April 1906.

Außer der Lohnaufbesserung für alle Kollegen wurde die Arbeitszeit während des Winters um eine Stunde verkürzt.

Verschiedene Bestimmungen sind neu. Der Brauereiarbeiterverband ist vollinhaltig anerkannt.

Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

Verpflichtung war man mit der Erhöhung des Beitrages nicht zufrieden, andererseits wurde die Völkung der Stäfflung bedauert, im allgemeinen war man mit der Tätigkeit des Verbandsorgans einverstanden.

Arbeitszeit im Sommer von 5-6 Uhr mit 3 Stunden, im Winter von 6-6 Uhr mit 2 Stunden Pausen.

Lohn für Brauer und Böttcher bei der Einstellung 23 M., steigend halbjährlich um 50 Pf. bis 26 M.;

Lohn für Hilfsarbeiter, sofern welche beschäftigt werden, bei der Einstellung 18 M., steigend wie oben bis 21 M.

Ueberstunden werden Sonn- und Wochentags mit 50 Pf. pro Stunde vergütet.

Für genügende Waschl-, Trocken- und Aufenthaltsgellegenheit wird gesorgt.

In Krankheitsfällen erhalten 1/2 Jahr im Betriebe Tätige während der ersten 14 Tage die Differenz zwischen Lohn- und Krankengeld vergütet.

Freies Koalitionsrecht, Urlaub zur Ausübung eines Ehrenamtes oder im Verbandsinteresse wird gewährt.

Rücktrittsfrist unter halbjähriger Tätigkeit keine, von 1/2 bis 1 Jahr 8 Tage, über 1 Jahr 14 Tage.

Differenzen werden, wenn mit dem Personal keine Einigung erzielt wird, endgültig durch den Brauereiarbeiterverband erledigt.

Tariffdauer vom 1. Mai 1906 bis 30. Juni 1908.

Ludenwalde, den 25. April 1906.

Außer der Lohnaufbesserung für alle Kollegen wurde die Arbeitszeit während des Winters um eine Stunde verkürzt.

Verschiedene Bestimmungen sind neu. Der Brauereiarbeiterverband ist vollinhaltig anerkannt.

Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

„Ein Teil unserer Arbeiterschaft hat sich veranlaßt gesehen, in einen Ausschuß zu treten, und müssen wir nun gewärtigen, daß alle möglichen Anfechtungen gegen uns durch die Presse gehen.“

